Anlage 2: Zuordnung der Maßnahmen zu den einzelnen WEG der FNP-Änderung 01/24 "Windenergie in Berlin"

Nr.	S- u. K-Maßn. im WEG			Maßnahmen im Ergebnis der Umweltprüfung	ba	an	be	WEG			
	01	02	04					01	02	04	07
V 1			S 1	Minimierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung durch effizientes Standort- und Anschlusslayout der Anlagen sowie Baustellenmanagement	x	x		x	x	x	x
V 1a		S 1		Sicherstellung eines Ausschlusses der Flächeninanspruchnahme im faktischen Vogelschutzgebiet für Zuwegungen und/oder Netzanschlusseinrichtungen	x	x			x		
V 2				Sanierung von Boden- bzw. Grundwasserbelastungen (ggf. nach entspr. Untersuchung der konkreten Eingriffsflächen, Genehmigungsebene)	x			x	x	x	x
V 3			S 4	Schonender Umgang mit dem Boden bei der Baudurchführung sowie Rückbau und Herrichtung temporär genutzter Flächen	x			x	x	x	x
V 4				Vorsorgender Umgang mit toxischen Stoffen	x			x	x	x	x
V 5				Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Befestigungen für nicht überbaute Flächen	x	x		x	x	x	x
V 6				Berücksichtigung und Vermeidung der Inanspruchnahme besonders wertvoller Böden bei der konkreten Standortwahl (Micro-Siting)		x		x			x
V 7				Einhaltung eines Abstandes der Anlagenstandorte und ihrer Nebenflächen von mind. 5 m von Oberflächengewässern im WEG		x		x	x		x
V 8				Vermeidung von Querungen der linienförmigen Oberflächengewässer im WEG bzw. schonende Ausführung ggf. nicht vermeidbarer Querungseinrichtungen		x		x	x		x
V 9			(S 3)	Boden- und grundwasserschonender sowie rückstandsloser Rückbau und Herrichtung temporär benötigter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten	x	x		x	x	x	x
V 10			(S 3)	Verpflichtung zum boden- und grundwasserschonenden sowie rückstandslosen Rückbau für die WEA und ihre Nebenflächen nach Ablauf der Betriebszeit		x		x	x	x	x
V 11		S 2	S 5	Einhaltung von Bauzeitenregelungen	x			x	x	x	x
V 12			S 7	Bauvorlaufende Untersuchungen und ggf. ökologische Baubegleitung (z. B. potenzielle Brutplätze bzw. Quartiere, ggf. Schutzzäunung Amphibien, Reptilien)	x			x	x	x	x
V 13			S 2	Erhalt ökologisch wertvoller Teilbereiche/Vegetationsflächen, Einzelbaumerhalt durch kleinräumig optimierte Standortwahl und Erschließungsplanung (Micro-Siting)		x		x	x	x	x
V 14			S 8	Phänologiebedingter Abschaltalgorithmus für Fledermäuse			x	x	x	x	x
V 15			S 9	Einhaltung eines Abstands der WEA von je einer Rotorblattlänge von Fledermausleitstrukturen		x		x	x	x	x
V 16		S 4		Einhaltung eines Mindestabstands von 80 m zwischen Turmfuß und niedrigster Reichweite der Rotorblattspitze (Rohrweihe)		x		x	x	x	
V 17	S 1	S 5		Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Gebiet bzw. im direkten Umfeld			x	x	x		x
V 18	S 2	S 6		Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich für kollisionsgefährdete Arten (auf Offenlandflächen)		x		x	x		x
V 19	S 3	S 7		Ergänzend ggf. Einbau und Verwendung von Antikollisionssystemen (insbes. Rotmilan, Genehmigungsebene)			x	x	x	x	x
V 20	S 4	S 8		Ergänzend ggf. phänologiebedingte Abschaltzeitenregelungen für die WEA bzgl. besonderer Aktivitätszeiträume von Vögeln, sofern andere Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sein sollten (alle Vogelarten, Genehmigungsebene)			x	x	x	x	x
V 21				Ergänzend ggf. Anlage attraktiver Ausweich-/Nahrungshabitate bzw. Kunsthorste für kollisionsgefährdete Vogelarten im Umfeld des Gebietes (Weglocken zur Konfliktminderung, Genehmigungsebene)			x	x	x	x	x
V 22			S 6	Immissionsreduzierung während der Bauphase	x			x	x	x	x
V 23				Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Immissionskonflikte (optische Irritation) mittels Optimierung der WEA-Kennzeichnung (Anforderungsbefeuerung der Flugsicherheit)			x	x	x	x	x
V 24				Bewältigung immissionsbedingter Konflikte bei Betrieb der WEA (Schall, Schattenwurf) für schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld (nach entspr. Untersuchung, Genehmigungsebene)			x	x	x	x	x
V 25			S 10	Verzicht auf den Bau von Freileitungen zum Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz		x		x	x	x	x
V 26				Berücksichtigung bedeutender bzw. identitätsstiftender Sichtbeziehungen durch kleinräumig optimierte Standortwahl (Micro-Siting)		x					x
V 27				Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Denkmale im Gebiet bzw. im Umfeld (sofern zielführend möglich) durch kleinräumig optimierte Standortwahl (Micro-Siting)		x		x			x
AE 1				Entsiegelungen				x	x	x	x
AE 2				Aufwertung von Böden (erhöhter Kompensationsfaktor) durch Extensivierung der Bewirtschaftung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen				x	x	x	x
AE 3			(K 4)	Neuschaffung und Vernetzung naturhaushaltswirksamer, strukturreicher Vegetationsflächen im weiteren Umfeld des WEG (wo nicht konfliktbefördernd – Lockwirkung auf kollisionsgefährdete Arten in nicht von WEA beeinträchtigte Bereiche)				x	x	x	x
AE 3a		S 3		Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume für Brutvögel der südwestlichen Schutzgebietsteilfläche (Neuntöter, Schwarzkehlchen)					x		
AE 4				Aufwertung von Grabenuferabschnitten				x	x		x
AE 5			K 1	Wiederbewaldung temporär beanspruchter Forstflächen (naturschutzfachliche sowie anteilige forstrechtliche Kompensation)				x	x	x	x
AE 6			(K 3)	Waldumbau bzw. Waldmantelgestaltung auf/an Waldflächen außerhalb von Windenergiegebieten (naturschutzrechtliche sowie anteilige forstrechtliche Kompensation für den dauerhaften Verlust von Waldflächen)				x	x	x	x
AE 7				Neuschaffung von Wald bzw. – sofern nicht möglich – Ersatzzahlung (forstrechtliche Kompensation für den dauerhaften Verlust von Waldflächen)				x	x	x	x
AE 8				Kompensation von Baumverlusten nach BaumSchVO außerhalb von Waldflächen oder LSG				x	x	x	x
AE 9				Eingrünung und ggf. Dachbegrünung landschaftsbildstörender Nebenanlagen (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Netzanschluss)				x	x	x	x
CEF 1			K 2	Aufwertung bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Fledermäuse (Quartierpotenzial) im weiteren Umfeld des Gebietes (mind. 1,5 km Entfernung)				x	x	x	x
CEF 2				Aufwertungsmaßnahmen für nicht kollisionsgefährdete, ggf. von Lebensraumverlusten betroffene Vogelarten im Wald, hängt vom betroffenen Gebiet und den vorkommenden Arten ab				x	x	x	x
CEF 3				Aufwertungsmaßnahmen für nicht kollisionsgefährdete, ggf. von Lebensraumverlusten betroffene Vogelarten im Offen-/Halboffenland, hängt vom betroffenen Gebiet und den vorkommenden Arten ab				x	x		x
CEF 4				Aufwertung bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Amphibien im WEG außerhalb der Anlagenstandorte bzw. im weiteren Umfeld des Gebietes				x	x	x	x
CEF 5				Aufwertung bzw. Sicherung der Lebensraumeignung für Reptilien im WEG außerhalb der Anlagenstandorte bzw. im weiteren Umfeld des Gebietes				x	x	x	x

vorn: Zuordnung der Schadensbegrenzungs- ("S") bzw. Kohärenzssicherungsmaßnahmen ("K"), sofern relevant; hinten: Eingriffsbezug ("x"): ba = baubezogene, an = anlagebezogene, be = betriebsbezogene Maßnahmen

x Maßnahme für das WEG

x ggf. ergänzende Maßnahme für das WEG

nicht auf das WEG zutreffende Maßnahme